

## **B INHALT UND GRENZEN DER STAATSGEWALT**

### **I Rechte des Bürgers**

Art. 6—18 enthalten die klassischen Grundrechte in Formulierungen, die denen der Weimarer Reichsverfassung und denen des Bonner Grundgesetzes gleichen oder ähneln, und zusätzlich soziale Grundrechte. Die Verfassung bezeichnet die Grundrechte als Bürgerrechte. Diese Bezeichnung der Grundrechte als Rechte der Bürger soll nur besagen, daß diese nicht naturrechtlich als allgemeine Menschenrechte aufgefaßt werden sollen. Über die Bindung der Staatsgewalt an allgemeine Rechtsgrundsätze, die sich im Laufe der Kulturentwicklung herausgebildet haben, ist damit nichts gesagt. Die Bezeichnung als Rechte der Bürger kann keinesfalls besagen, daß diese zur Disposition der Staatsgewalt stehen.

Wenn der Grundrechtskatalog unter der Überschrift »Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt« erscheint, so läßt das darauf schließen, daß dem Individuum eine Sphäre zuerkannt werden sollte, in der es, ohne Störungen durch den Staat ausgesetzt zu sein, leben und wirken kann. Grotewohl sagte dazu in der 5. Sitzung des »Deutschen Volksrats« am 22. 10. 1948:

»Die Staatsgewalt hat die persönlichen Freiheitsrechte des Bürgers zu respektieren und zu garantieren: die Gleichberechtigung vor dem Gesetz, die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Versammlungsrecht, das Recht, Gesellschaften und politische Parteien zu bilden.«<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Grotewohl, Im Kampf um die einigige Deutsche Demokratische Republik, Bd. I, Berlin-Ost, 1959, S. 272